

Regelungen zu den Elternbeiträgen und zum gemeinsamen Mittagessen

1. Elternbeitragsfreiheit

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht für eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit wird erstmalig für den Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, gewährt. Nach den gesetzlichen Fristenregelungen sind Kinder, die am 1. eines Monats geboren sind, bereits für den Vormonat beitragsfrei. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.

2. Elternbeitragspflicht

Für die Kinder, die

- das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich in Anspruch nehmen

ist ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der folgenden Stundensätze berechnet:

Kindergarten	1,15 €
Krippe	1,56 €

Berechnung: Elternbeitragsatz * Betreuungsstunden * 52 Wochen / 12 Monate
danach: Kaufmännische Rundung auf volle Euro

Rechenbeispiel: Der Elternbeitrag bei einer Betreuung im Umfang von 20 Wochenstunden (täglich vier Stunden) in der Krippe beträgt 135 €:
 $20 \text{ Stunden} * 1,56 \text{ €} * 52 \text{ Wochen} / 12 \text{ Monate}$

Für das zweite Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde besucht, ermäßigt sich der Beitrag um 50 %. Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Beitrag zu zahlen. Bei der Anzahl der Kinder werden nur beitragspflichtige Kinder berücksichtigt. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Geschwister in Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger betreut werden.

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum 01. Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindergartenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann bei der Samtgemeinde Rehden einen Antrag auf Übernahme stellen.

Der Träger kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.

3. Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen

Für die Teilnahmen am gemeinsamen Mittagessen wird eine Pauschale in Höhe von 22 Euro je Monat berechnet.

Die Verpflegungskosten werden ungeachtet der tatsächlichen Anwesenheit Ihres Kindes als monatliche Pauschale abgerechnet. Bei der Ermittlung der Höhe der Pauschale wurden bereits die durchschnittlichen Fehltag der Kinder sowie die Schließzeiten der Kindertagesstätte berücksichtigt.

Die Verpflegungspauschale wird zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen. Das von Ihnen erteilte SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Verpflegungspauschale.

Liegt das Anmeldedatum nach dem 15. eines Monats ist für diesen Monat nur die halbe Pauschale zu entrichten. Kann Ihr Kind zusammenhängend an mehr als zehn Öffnungstagen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teilnehmen, ist auf Antrag und bei einer entsprechenden Abmeldung Ihres Kindes nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

Neuanmeldungen können nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich möglich.